

24/03/2011 |

## Geschlechterrollen

Die G. basieren auf soziokulturellen Normen, die Frauen und Männer je andere Verhaltensweisen und soziale Funktionen zuschreiben. Diese erfuhren im Laufe der Geschichte versch. Veränderungen. Die Frauen- und [Geschlechtergeschichte](#) beschäftigte sich anfänglich mit G., wandte sich in den 1990er Jahren zunehmend den Geschlechterverhältnissen zu, da diese ein breiteres Forschungsspektrum boten. Denn während sich die Analyse der G. auf Frauen- und Männerrollen - oft als Paarbeziehungen - beschränkte, fragten die Studien über Geschlechterverhältnisse nach der Situation von Frauen und Männern in allen gesellschaftl. Bereichen.

### 1 - Frau und Mann im Mittelalter

#### 1.1 - Ehe und Erbrecht

Den [Germanischen Stammesrechten](#) und den St. Galler Urkunden sind einigermaßen verlässliche Angaben über die frühma. G. zu entnehmen. Charakteristisch für das MA war die Kernfamilie ([Familie](#)), eingefügt in den Verwandtenkreis der Sippe. Sie stand als vermögensrechtl. Einheit unter der personenrechtl. [Vormundschaft](#) des Gatten und Vaters, der sog. Munt. Die häufigste Form der ma. [Ehe](#) war die Muntehe ([Eherecht](#)). Sie entsprach am ehesten der von der Kirche allein anerkannten Ehe im gegenseitigen Einverständnis. Bei der Eheschliessung wurde die Vormundschaft über die Frau von ihrem Vater auf den Ehemann übertragen. Die Frage, ob Witwen einen Vormund brauchten, war rechtlich umstritten. Da die Frau nicht Erbin des Mannes war, erhielt sie bei der Heirat Grundbesitz und weitere Vermögenswerte als Wittengut ([Wittum](#)). Verheiratete Frauen bestimmten sowohl allein als auch zusammen mit ihrem Ehemann über Besitz. Je nachdem, woher der jeweilige Besitz stammte, konnte bei den Alemannen Gütertrennung oder Gütergemeinschaft herrschen. Wenn die Ehefrau eine Erbschaft erhielt, blieb diese in ihrem Sondervermögen ([Erbrecht](#)).

Nicht nur in männlicher, auch in weibl. Linie Blutsverwandte galten als Familienmitglieder. Eine Frau schied daher mit ihrer Heirat nicht aus ihrer Fam. aus, sondern war Bindeglied der durch die Ehe erweiterten Fam. und musste als Erbin mitberücksichtigt werden. Die frühma. Erbschaftsregelungen ordneten die Töchter den Söhnen nach. Töchter konnten aber Grundbesitz erben.

Obige Regelungen galten v.a. für die landbesitzende Oberschicht und die Freigelassenen. Ehen zwischen Unfreien, auch von versch. Grundherren, waren üblich. Bei den auch nicht seltenen Heiraten zwischen Freien und Unfreien wurde die Hörigkeit eines Elternteils auf die Kinder übertragen. So fiel die grundherrl. [Familia](#) nicht auseinander und die Arbeitskräfte verblieben beim Grundherrn ([Ehegenossame](#)).

**Autorin/Autor:** Martin Gabathuler

#### 1.2 - Kirche, Kloster und Sexualität

Im MA wurde die ehel. Beziehung in theol.-dogmat. und seelsorger. Texten thematisiert. Diese gingen davon aus, dass beide Geschlechter von sexuellem Verlangen heimgesucht würden und daher der Ehe bedürftigen, um dieses in geordneten Bahnen auszuleben. Dabei dürfe der Mann von seiner Ehefrau keine sexuelle Treue verlangen, wenn er selbst dazu nicht in der Lage sei. Auch solle der Ehebruch des Mannes genauso schwer bestraft werden wie der einer Frau. Diese Gleichstellung sexueller Pflichten forderte bereits Paulus im 7. Kapitel des ersten Korintherbriefes.

Eine Alternative zur Ehe war der Eintritt in ein Kloster. Die Frauen ([Ordensfrauen](#)) konnten dadurch nicht nur in den Genuss von Bildung und Führungsaufgaben gelangen, sondern näherten sich auch dem christl. Ideal der Jungfräulichkeit. Der Gang ins Kloster wurde teilweise aus heirats- oder erbschaftspolit. Gründen von den Eltern erzwungen oder durch familiäre Bindungen an ein bestimmtes Kloster (Stiftung, Begräbnisort usw.)

begünstigt. Das Kloster bot beiden Geschlechtern eine gesicherte Existenz und ein standesgemässes Leben. Die Mönche und Nonnen mussten Fürbitte für ihre Fam. leisten, waren also für deren Seelenheil mitverantwortlich. Da der Zugang zum Priestertum den Männern vorbehalten war, oblag ihnen die geistl. Betreuung der Nonnen. Zusammenschlüsse von Frauen ohne Ordenszugehörigkeit in Beginenhäusern boten zu Verdächtigungen und Verfolgungen Anlass ([Beginen und Begarden](#)).

**Autorin/Autor:** Martin Gabathuler

### 1.3 - Die Welt des Adels

In der adligen Welt waren Ehen v.a. funktional wichtig: Eine geschickte Heirats- und Erbschaftspolitik bot eine Möglichkeit der Herrschaftserweiterung über die weibl. Linie. Adlige G. zeigen sich exemplarisch in der [Manessischen Handschrift](#). Die in den Minneliedern besungene "Milde, Treue, Zucht, Mässigkeit, Scham und Verehrung der Frauenwelt" als Tugenden des werbenden Ritters und die "Schönheit, Anständigkeit, Edelmütigkeit und Güte" der umworbenen, verheirateten Dame waren eher ritterl. Ideal als Wirklichkeit. Die Hauptbeschäftigung männl. Adliger bestand in der Ausübung von Herrschaftsrechten. Die häusl., grund- und vogteiherrl. Tätigkeiten wurden durch die Teilnahme an Hoftagen, Spielen und Festen, Turnieren, Jagden oder Kriegen aufgelockert. Die adlige Dame war Repräsentantin ihres Standes und Adelsgeschlechts. Wenn dynast. Gründe oder die Abwesenheit ihres Gatten es erforderten, konnte sie herrschaftl. Aufgaben übernehmen. Als Vorsteherin des höf. Haushalts wirkte sie als Gesellschafterin und Hausfrau, deren textile, musische und intellektuelle Fertigkeiten in gleichem Masse gefragt waren. Adlige Frauen erzogen ihre Töchter bis ins Erwachsenenalter, ihre Söhne aber meist nur im Kindesalter.

**Autorin/Autor:** Martin Gabathuler

### 1.4 - Arbeitsteilung im Dorf

Einsichten in die geschlechterspezif. Aufgabenteilung der ländl. Gesellschaft lassen sich aus den Verordnungen über das dörfli. Zusammenleben gewinnen, den spätma. Offnungen. In der Forschung ist umstritten, ob es im MA eine ausgeprägte geschlechtsspezif. Arbeitsteilung gab. Es wird davon ausgegangen, dass Männer risikoreiche, grosse Körperkraft erforderliche und vom Wohnort entfernte Tätigkeiten übernahmen, etwa die Wald- und Holzwirtschaft, Feldarbeiten wie Pflügen, Aussäen und Dreschen, Fuhrarbeiten und Viehhüten. Frauen arbeiteten v.a. in und um Haus und Hof. Gemäss archäolog. Grabungen und Textzeugnissen gab es im Früh- und HochMA Frauenwerkstätten (*Gynäceen*); die Webstühle der Mägde standen in feuchten Grubenhäusern. Ferner waren die Frauen für das Kochen, Wasserholen, die Vorratshaltung sowie für Hygiene und Krankenpflege, Kleiderherstellung und Wäsche zuständig. Auch Gemüseanbau, Klein- und teils Grossviehhaltung sowie Mitarbeit im Feld oblagen ihnen. An der Heu- und Getreideernte waren beide Geschlechter beteiligt. Die nebegewerbl. Textilproduktion bot v.a. verwitweten und ledigen Frauen eine Verdienstmöglichkeit. In den im SpätMA entstandenen Gem. finden sich neben den untergeordneten Ämtern der Förster, Dorfwächter, Kuh- und Schweinehirten auch die von der "Weibergemeinde" gewählten [Hebammen](#).

**Autorin/Autor:** Martin Gabathuler

### 1.5 - Ehe und Gewerbe in der spätmittelalterlichen Stadt

In den Stadtrechten und Zunftverordnungen des SpätMA wurde zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen sowie Witwen ([Witwenschaft](#)) klar unterschieden. Für Ehefrauen galten weiterhin die Regeln, die sich aus der Vormundschaft des Mannes ableiteten. Um eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen, brauchten sie die Zustimmung ihres Mannes, sogar wenn sie über ihr eigenes, in die Ehe eingebrachtes Gut verfügten. Bei Witwen und Unverheirateten verlor die Geschlechtsvormundschaft allmählich an Bedeutung. Sie konnten ihren Vertreter vor Gericht selbst wählen - oder erhielten einen vom Gericht zugewiesen - und meist frei über Besitz und Vermögen bestimmen. In den Zunftsatzungen wurde den Witwen in sog. Witwenrechten erlaubt,

den Betrieb des verstorbenen Meisters weiterzuführen, bis einer ihrer Söhne ihn übernahm oder sie wieder heirateten ([Frauenerwerbsarbeit](#)). Gelang beides nicht oder war sie hochbetagt, konnte die Frau die Zunftmitgliedschaft verlieren und damit den Anspruch auf die zünftige Finanzierung von Bestattung und Totengedenken.

Erwerbstätige Frauen waren in den Städten v.a. im Textilhandwerk anzutreffen, als Kürschnerinnen, Weberinnen oder Näherinnen. Gemäss der Basler Zunftordnung der Kürschner von 1226 konnten Frauen wie Männer Pelze an- und verkaufen. Umstritten ist jedoch, ob männl. und weibl. Zunftmitglieder gleiche Rechte genossen. In Zürich gab es erst nach 1336 die Frauenzunft der Seidenweberinnen. In der Baderzunft waren Knechte und Mägde von öffentl. Bädern organisiert, die aus niederen sozialen Schichten stammten. Diesen Mägden wurde eine Nähe zur Prostitution nachgesagt. In den Baderordnungen selbst waren - zumindest in Freiburg i.Br. und Strassburg - gleiche Rechte für beide Geschlechter festgeschrieben.

Ausgelöst durch die Agrarkrise des 14. und 15. Jh. verlagerte sich die gewerbl. Produktion von den ländl. Wirtschaftshöfen in die Städte. Die damit verbundene Zunahme landwirtschaftl. und gewerbl. Lohnarbeit bot neue Heiratschancen und ermöglichte die Loslösung aus herrschaftl. Abhängigkeiten. Frauen und Mädchen fast aller sozialer Schichten in Stadt und Land dienten in fremden Haushalten.

**Autorin/Autor:** Martin Gabathuler

## 2 - Umbruch in der frühen Neuzeit

Am Vorabend der Reformation häuften sich Klagen über Winkelehen, nichtehel. Beziehungen und nicht eingehaltene Eheversprechen. Die von den Reformatoren gepredigte Ethik wollte die Menschen zu einem ehrbaren Lebenswandel verpflichten und die Ehe als einzig legitimen Ort sexueller Beziehungen etablieren. In den ref. Städten erzwangen die Obrigkeiten die Befolgung dieser Ideale mittels [Sittengerichten](#) und [Sittenmandaten](#), auf der Landschaft mittels besonderer Behörden. Damit wurde die bisherige bischöfl. Ehegerichtsbarkeit ersetzt. Das neue Eheideal teilte Mann und Frau hierarchisch geordnete Aufgabenbereiche zu und betonte die Verantwortung beider für das Gelingen der Beziehung.

In der Frühneuzeit wurde die sog. Hausväterliteratur normbildend für die G. In diesen hauswirtschaftl., moral.-didakt. Lehrbüchern des 16. und 17. Jh. wurden Regeln aufgestellt, nach denen das "Ganze Haus" als hierarchisch gegliederte Gemeinschaft von Hausvater, Hausmutter, Kindern und Gesinde funktionieren sollte. Ziel der Hausgemeinschaft war eine statusgemässe Versorgung aller Mitglieder, die Besitzerhaltung und -vergrösserung und das Aufziehen von Kindern und Enkeln.

Ab dem 17. Jh. entwickelten sich die städt. Eliten zu einer Geldaristokratie, die ihren Reichtum zur Schau trug. Frauen aus dieser Oberschicht waren rechtlich eigenständig. Sie konnten Testamente ausstellen und Urkunden mit persönl. Siegeln versehen. Die Altersvorsorge der Witwen war meist ausreichend geregelt, da das Männer- und das Frauengut nicht vermischt wurden.

In der Protoindustrialisierung des 18. Jh. führten Heimarbeiterinnen und -arbeiter die Aufträge der städt. Textilverleger aus. Männer betätigten sich dabei v.a. als Weber, während das Spinnen in erster Linie Sache der Frauen und Kinder war. Die Heimarbeiterfamilien wandelten ihren Lebensstil, kleideten sich modern, konsumierten, vergnügten sich und pflegten einen lockeren Umgang mit dem anderen Geschlecht.

**Autorin/Autor:** Martin Gabathuler

## 3 - Geschlechterdiskurs in der Aufklärung

Die Moderne brachte nicht nur die Herrschafts-, sondern auch die Geschlechterverhältnisse ins Wanken. Vor der Aufklärung war die Gesellschaft in erster Linie ständisch gegliedert, die Kategorie Geschlecht führte erst zu einer sekundären Distinktion. Was die Handlungsmöglichkeiten eines Individuums betraf, war die Herkunftsfamilie entscheidend, nicht das Geschlecht. Dies galt auch in der Schweiz, trotz republikan.

Tradition. Männer aus herrschenden Fam. besaßen Privilegien, etwa den Zugang zur polit. Macht. Von den Männern aus niederen Schichten hoben sie sich - wie auch ihre weibl. Familienangehörigen - durch eine aufwendige Selbstdarstellung ab, die auch das Tragen von Seidenstoffen und Perücken sowie die Betonung körperl. Feingliedrigkeit mit einschloss.

Mit der Aufklärung und dem Beginn der liberalen Bewegung kam ein dualist. Geschlechterdiskurs auf, der nicht nur die gesellschaftl., sondern auch die polit. Ordnung der Geschlechter betraf. Die neue polit. Figur des Bürgers wurde männlich konzipiert und mit ebensolchen Attributen (z.B. Wehrhaftigkeit) versehen. In der bürgerl. Gesellschaft sollten die Männer gleichberechtigt sein, die Frauen ihnen aber untergeordnet bleiben ([Bürgertum](#)). Abgestützt wurde das qualitativ neue dualist. Geschlechterverhältnis auf einen biologist., anthropolog. Diskurs, der das Konstrukt der Geschlechtscharaktere wissenschaftlich legitimierte.

**Autorin/Autor:** Lynn Blattmann

#### 4 - Der Bundesstaat und die Geschlechterdualität

Um die Mitte des 19. Jh. wurden die G. im Rahmen der Bundesstaatsgründung ([Bundesstaat](#)) rechtlich und sozial neu umrissen und stärker festgeschrieben. Die Bundesverfassung von 1848 proklamierte die Rechtsgleichheit, verfügte die allg. Wehrpflicht und gewährte allen Schweizer Männern christl. Glaubens dieselben staatsbürgerl. Rechte. Die polit. Integration aller Männer ging mit der Ausgrenzung der Frauen einher. An die Stelle der ständ. Abriegelung des Zugangs zu polit. Macht trat die staatsbürgerl. Diskriminierung der Frauen. Der Geschlechterdualismus erhielt so in der Schweiz eine nachhaltige Legitimation. Dies ungeachtet der Tatsache, dass - v.a. im bäuerl.-kleingewerbl. Milieu - noch jahrzehntelang weiterhin beide Geschlechter zum Familieneinkommen beitrugen.

Der Bundesstaat war als Männerbund konzipiert. Anfänglich waren allerdings nicht alle Schichten gleichermassen in den Staat eingebunden, dies geschah erst mittels einer Angleichung der Männerbilder. Ständ. Distinktionen galten zunehmend als verpönt, der Schweizer Mann sollte wehrhaft, arbeitsam und freiheitsliebend sein. Auf diesen Kanon schworen Männer liberaler, konservativer, später auch sozialist. Gesinnung. Für dessen Verbreitung sorgten u.a. die patriot. Massenveranstaltungen, Schützen- und Sängereisen ([Feste](#)) und der Militärdienst. Die Einbindung der Elite übernahmen die landesweit organisierten [Studentenverbindungen](#).

**Autorin/Autor:** Lynn Blattmann

#### 5 - Die Schweizer Hausfrau

Das Ideal der Schweizer Hausfrau wurde bereits im 19. Jh. entwickelt und propagiert, zur Realität für eine Mehrheit der Frauen wurde es aber erst nach dem 2. Weltkrieg. Es basierte auf dem dualist. Rollenverständnis, das den Männern die ausserhäusl. Erwerbsarbeit und den Frauen die innerhäusl. [Hausarbeit](#) sowie Betreuungsaufgaben zuwies.

Der grössere ökonom. Spielraum der Männer ging einher mit einer Festschreibung von Regeln, die die männl. Vorherrschaft über die Frauen im 19. Jh. auch privatrechtlich definierten. Diese betrafen nicht nur häusl. Angelegenheiten, sie stellten auch sicher, dass Frauen nicht ohne Einverständnis der Ehemänner oder Väter erwerbstätig sein durften und dass sie bei der Heirat die Verfügung über ihr Vermögen verloren. Die familienrechtl. Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse wurde - mit graduellen Unterschieden - in allen Kantonen ähnlich realisiert und im [Zivilgesetzbuch](#) 1908 festgeschrieben (seit 1912 in Kraft).

Das Ideal der sparsamen Hausfrau, die ihrem Mann den Rücken für seine ausserhäusl. Tätigkeit freihält, wurde von Männern aller sozialer Schichten und Berufe begrüsst. Es bestand ein Konsens darüber, dass sich die Rolle der Frau in Bezug auf ihren Vater, Ehemann oder verstorbenen Gatten definierte und ihre Aufgabe darin bestand, den männl. Familienmitgliedern zu dienen. Junge Frauen wurden früh darauf eingestimmt und

in die häusl. Arbeiten eingebunden. Das Hausfrauenideal setzte sich nur langsam durch: 1870 waren über 50% der (über 15-jährigen) Erwerbstätigen Frauen, nach dem 1. Weltkrieg bis Mitte der 1970er Jahre sank ihr Anteil aber stetig. Gleichzeitig stieg die Bereitschaft der Wirtschaft, den Männern sog. Ernährerlöhne zu bezahlen. Hausfrauenarbeit wurde mit dem Anspruch auf Unterhalt abgegolten. Auch Schul- und Sozialversicherungssysteme wurden auf das dualist. Geschlechtermodell ausgerichtet.

Wie das Männer- erhielt auch das Frauenbild eine patriot. Note. Die bereits in der familiären Produktionsgemeinschaft geltenden Werte Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit und Fleiss entwickelten sich ab Mitte 19. Jh. zum Kanon, nach dem sich die Schweizer Hausfrauen zu richten hatten. Fortan galt Haushaltskunde (**Hauswirtschaft**) als wichtiges Element weibl. Ausbildung (**Mädchenerziehung**). Ihre Einführung wurde von Frauenorganisationen wie dem Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein vorangetrieben. Im 20. Jh. rundete das sog. Welschlandjahr nicht nur die hauswirtschaftl. Ausbildung ab, sondern ermöglichte den jungen Frauen den Kontakt zu anderen Schichten und anderssprachigen Landesteilen, den die Männer teilweise durch Studium, Berufsbildung oder Militärdienst herstellten.

**Autorin/Autor:** Lynn Blattmann

## 6 - Stagnation und Wandel im 20. Jahrhundert

In der Schweiz wurde das allg. Wahlrecht für Männer im internat. Vergleich zwar besonders früh eingerichtet, blieb aber auch besonders lange auf diese beschränkt (**Frauenstimmrecht**). Dazu kam das Initiativ- und Referendumsrecht, das den Männern zusätzliche polit. Rechte eröffnete und die polit. Entscheidungsbefugnisse nicht, wie in anderen Ländern üblich, auf die Wahl des Parlaments beschränkte. Diese umfassenden demokrat. Rechte wie auch die vorherrschenden G. verstärkten die Position der Männer in den Fam. und erschwerten den Frauen den Kampf um ihre polit. Rechte. Indem in jeder Fam. mindestens ein Mann stimmberechtigt war, so wurde argumentiert, könne die Frau indirekt über ihren Mann oder Vater die polit. Geschicke mitsteuern.

Trotz dem Verzicht auf polit. Rechte wurde aber von den Frauen ab dem 19. Jh. erwartet, dass sie mehr Verantwortung übernehmen, v.a. in der Kindererziehung und teilweise auch bezüglich des Verhaltens des Ehemannes. Die Frauenorganisationen unterstützten diese Argumentation, da sie darin ein partnerschaftl. Modell sahen, das die Voraussetzung für die rechtl. Gleichstellung bildete.

Die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz geschah 1971 in der Periode der gesellschaftl. Umbrüche der 1968er-Bewegung, in deren Folge sich die G. ein Stück weit aufweichten. Besonders umstritten war in den 1970er Jahren der Aufbruch der Männer aus den alten Rollenmustern, den sie u.a. mit langen Haaren sichtbar machten. Auch Frauen begannen vermehrt Hosen und andere bisher männlich konnotierte Kleidungsstücke zu tragen und in der Öffentlichkeit zu rauchen. Männer lehnten sich gegen die von ihnen erwartete Wehrhaftigkeit und Karriereorientierung auf, während Frauen gegen die Hausfrauen- und Mutterrolle aufbegehrten. Gleichzeitig rebellierte die junge Generation gegen die Beschränkung der **Sexualität** auf die Ehe. Ungeachtet bestehender Gesetze und Normen erprobte sie den durch chem. Empfängnisverhütung ermöglichten sexuellen Freiraum sowie neue Formen des Zusammenlebens (**Konkubinat**).

Ab den 1970er Jahren stieg auch die Erwerbsquote der Frauen deutlich an. Die geschlechtl. Segregation auf dem Arbeitsmarkt und das Engagement der Männer im Haushalt veränderten sich jedoch nur geringfügig. Auch die gesellschaftl. Strukturen wandelten sich nur langsam. So müssen sich zu Beginn des 21. Jh. in der Schweiz viele Frauen zwischen Kindern und Karriere entscheiden, weil sie weder auf eine - in andern Ländern übliche - ausserhäusl. Betreuung, noch auf die Hilfe ihrer Partner zurückgreifen können und ausserdem ihre Löhne markant tiefer sind als jene der Männer. Folglich geben die Frauen in der Schweiz bei der Geburt ihres ersten Kindes weitaus häufiger die Erwerbsarbeit auf als in anderen europ. Staaten. Ausserdem ist die hiesige Geburtenzahl seit den 1960er Jahren im europ. Vergleich überproportional zurückgegangen (2008 1,48 Kinder pro Frau).

Das erweiterte Rollenrepertoire und die formale und rechtl. **Gleichstellung** von Mann und Frau 1981, die sich auch im neuen Eherecht von 1988 niederschlug, haben dazu geführt, dass die G. zunehmend als selbst gewählt erlebt werden. Die sinkenden Heiratsquoten und die wachsende Zahl an Scheidungen, Trennungen und Singlehaushalten (2004 30%) werden nicht als Problem des Zusammenlebens von Mann und Frau angesehen, sondern als Zeichen des wachsenden gesellschaftl. Individualismus. Die Angleichung der G. findet seit Ende des 20. Jh. im Rahmen versch. Reorganisationen in die Sozialgesetze Eingang. Parallel zur Aufweichung der G. gewann auch die homosexuelle Lebensweise und Partnerschaft an Akzeptanz (**Homosexualität**).

**Autorin/Autor:** Lynn Blattmann

### Quellen und Literatur

#### Literatur

- *Frauengeschichte(n)*, hg. von E. Joris, H. Witzig, 1986 (<sup>1</sup>2001)
- T. Ehlert, «Die Rolle von "Hausherr" und "Hausfrau" in der spätma. volkssprachl. Ökonomik», in *Haushalt und Fam. in MA und früher Neuzeit*, 1991, 153-166
- C. Honegger *Die Ordnung der Geschlechter*, 1991
- H. Wunder, *Er ist die Sonn', sie ist der Mond*, 1992
- *Eine Stadt der Frauen*, hg. von H. Wunder et al., 1995
- *Weiblich - männlich*, hg. von R. Jaun, B. Studer, 1995
- *SZG 46*, 1996, Nr. 3 (Themen-Nr. Geschlecht und Staat)
- *Männerbund und Bundesstaat*, hg. von L. Blattmann, I. Meier, 1998
- *Was nützt die Schusterin dem Schmied?*, hg. von K. Simon-Muscheid, 1998
- D. Hellmuth, *Frau und Besitz: zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien (700-940)*, 1998
- B. Schnegg von Rütte, *Die zweyte Seyte auf dem Blatte der Menschheit*, 1999
- *SZG 52*, 2002, Nr. 4 (Themen-Nr. Geschlechterverhältnisse im 18. Jh.)